



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

**Per owa** an die

- Staatlichen Schulen
- Staatlichen Schulämter
- Staatsinstitute für die Ausbildung von Fachlehrern und Förderlehrern
- Landesschule für Körperbehinderte

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
II.5-M1161.8/15

München, 11.06.2019  
Telefon: 089 2186 2077  
Name: Frau Dr. Graf

**Betriebliches Eingliederungsmanagement gem. § 167 Abs. 2 SGB IX**

**Anlage: Hinweise für staatliche Schulen und die Staatsinstitute für die Ausbildung von Fachlehrern und Förderlehrern zur Durchführung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage wird eine aktualisierte Fassung der Hinweise zur Durchführung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements an staatlichen Schulen und den Staatsinstituten für die Ausbildung der Fachlehrer und Förderlehrer übermittelt. Die Hinweise wurden mit dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmt.

Die Neufassung betont insbesondere den Gedanken der Inklusion und die Bedeutung des vertrauensvollen Miteinanders von Beschäftigten und deren Vorgesetzten; dieses Miteinander setzt die Bereitschaft zum konstruktiven Agieren bei allen am BEM-Verfahren beteiligten voraus.

Daneben wird eine ganze Reihe von Änderungen, die sich seit der erstmaligen Veröffentlichung ergeben haben, eingearbeitet. Auf folgende Aspekte soll besonders hingewiesen werden:

- Die neuen Regelungen im Zusammenhang mit den Kontrollaufgaben der Interessenvertretungen (Personalvertretung und Schwerbehinder-tenvertretung), die bereits mit KMS Nr. II.6-M1161.8/15/7 vom 10.06.2016 übermittelt wurden, wurden in die Hinweise eingearbeitet.
- Die Vorgaben zur Dokumentation des BEM unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten für die Personalverwaltung der Schulen werden konkre-tisiert; neu aufgenommen wird dabei das Bayerische Landesamt für Schulen als personalverwaltende Stelle.
- Wichtige Fragen zum Datenschutz im Rahmen der Durchführung des BEM-Verfahrens werden unter Berücksichtigung der aktuellen Rechts-lage erläutert.
- Es wird deutlich gemacht, dass die Ablehnung des BEM keine dienst- o-der arbeitsrechtlichen Folgen hat.
- Auf die Möglichkeit, ein sog. Erstgespräch durchzuführen, wird aus-drücklich hingewiesen.
- Die Inklusionsbeauftragten des Arbeitgebers werden ausdrücklich als möglicher Teilnehmer am BEM-Gespräch genannt.
- Klargestellt wird, dass das zuständige Mitglied der erweiterten Schullei-tung in das BEM-Verfahren einbezogen werden kann. Dies trägt der zu-nehmenden Etablierung der erweiterten Schulleitung Rechnung.
- Um sicherzustellen, dass sich betroffene Schwerbehinderte an die zu-ständige Vertrauensperson wenden können, sind ggf. im Rahmen der ersten Kontaktaufnahme auch die Kontaktdaten der Vertrauensperson der Schwerbehinderten anzugeben, soweit diese nicht unmittelbar vor Ort an der Schule tätig ist. Dies ist insbesondere bei Zusammenfassung von Dienststellen gem. § 177 Abs. 1 Satz 4 SGB IX im Rahmen der Ver-tretung der Schwerbehinderten relevant.
- Daneben gibt es noch eine Reihe redaktioneller Änderungen:  
  
An die Stelle der „*Teilhaberichtlinien*“ sind seit 1. Juni 2019 die „*Bayeri-schen Inklusionsrichtlinien*“ getreten, Begrifflichkeiten werden auf den

aktuellen Stand gebracht („Inklusionsbeauftragte des Arbeitgebers“ statt „Arbeitgeberbeauftragte“, die zum 01.01.2018 geänderte Paragraphenbezeichnung des SGB IX wird eingearbeitet, die neue Terminologie für Schulen wird – wo nötig - angepasst: „Grund- und Mittelschulen“ statt Volksschulen, „Berufliche Oberschulen“ statt „Fachoberschulen und Berufsoberschulen“).

Ausdrücklich wird gebeten, dass Unterlagen aus dem BEM, so wie in Ziff. II.5.5 der Hinweise erläutert, den jeweils zuständigen personalverwaltenden Stellen zuzuleiten sind.

Bitte machen Sie dieses Schreiben und die Hinweise in der Anlage auch dem Inklusionsbeauftragten an Ihrer Dienststelle, dem örtlichen Personalrat und – soweit unmittelbar an Ihrer Schule angesiedelt – auch der örtlichen Vertrauensperson der Schwerbehinderten zugänglich.

Die Hinweise werden auch zeitnah im Internetauftritt des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter [www.km.bayern.de/lehrer/dienst-und-beschaefigungsverhaeltnis/lehrergesundheit/betriebliches-eingliederungs-management.html](http://www.km.bayern.de/lehrer/dienst-und-beschaefigungsverhaeltnis/lehrergesundheit/betriebliches-eingliederungs-management.html) eingestellt.

Die Handreichung soll die Durchführung des BEM, eines wichtigen Instruments der Prävention, transparenter machen und erleichtern. Wir hoffen, Ihnen hiermit einen gut zugänglichen und hilfreichen Leitfaden an die Hand geben zu können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Gerda Graf

Ministerialrätin